

Ergänzende Angaben in der umfassenden Berichterstat- tung zur Rechnungsprüfung

Für Banken und Wertpapierhäuser

6. Februar 2025

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	3
2	Inhalt des Berichts.....	3
2.1	Durchführung der Revision (Rz 6 des RS 1/2009 RAB).....	3
2.2	Ergebnis der Revision (Rz 7 des RS 1/2009 RAB).....	3
2.3	Feststellungen zur Rechnungslegung (Rz 8 des RS 1/2009 RAB)	4
2.4	Feststellungen zum internen Kontrollsystem (IKS) (Rz 9 des RS 1/2009 RAB).....	4

1 Einleitung

Gemäss Art. 5 Abs. 4 SFMA-PV ist die Prüfung von Beaufsichtigten nach Art. 24 Abs. 1 Bst. a FINMAG getrennt von der Rechnungsprüfung durchzuführen. Die Berichterstattung zur Rechnungsprüfung richtet sich nach den obligationenrechtlichen und den spezialgesetzlichen Vorschriften. Basierend auf Art. 10 Abs. 2 SFMA-PV ist die SFMA ermächtigt, ergänzende Angaben zu dem nach Art. 728b Abs. 1 OR erstellten umfassenden Revisionsbericht zu verlangen.

Der Bericht gemäss den nachfolgenden Vorgaben erfüllt die Anforderungen an den umfassenden Bericht zur Rechnungsprüfung nach Art. 728b Abs. 1 OR. Er muss für alle Banken und Wertpapierhäuser sowie alle Finanzgruppen und Finanzkonglomerate erstellt werden, inklusive die Beaufsichtigten, die nicht die Form der Aktiengesellschaft haben oder als Zweigniederlassungen von ausländischen Banken der SFMA unterstellt sind. Diese Vorgaben sind als Ergänzung zu den Bestimmungen des Rundschreibens 1/2009 der Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) zu verstehen.

Der leitende Revisor unterzeichnet den umfassenden Bericht. Die Informationen, die in den umfassenden Bericht aufgenommen werden, sind dem Verwaltungsrat vor dessen Genehmigung der Jahresrechnung zukommen zu lassen.

Im umfassenden Bericht zur Rechnungsprüfung nach Art. 728b Abs. 1 OR äussert sich die Prüfgesellschaft – zusätzlich zu den Erfordernissen des Rundschreibens 1/2009 der RAB – mindestens zu den in den folgenden Kapiteln erwähnten Punkten.

2 Inhalt des Berichts

2.1 Durchführung der Revision (Rz 6 des RS 1/2009 RAB)

Keine Ergänzungen seitens SFMA.

2.2 Ergebnis der Revision (Rz 7 des RS 1/2009 RAB)

Gemäss Rz 7 Bst. a des RS 1/2009 RAB hat die Prüfgesellschaft Angaben zu Abweichungen vom Standardwortlaut des Revisionsberichts an die Generalversammlung (Art. 728b Abs. 2 OR) zu machen. Diese umfassen insbesondere die Art der Modifikation und sachdienliche Erklärungen dazu. Erteilt die Prüfgesellschaft ein modifiziertes Prüfurteil gemäss ISA-CH 705 oder formuliert sie einen Absatz im Vermerk des Abschlussprüfers zur Hervorhebung eines Sachverhalts oder zu sonstigen Sachverhalten gemäss ISA-CH

706, hat sie die SFMA sofort, in jedem Fall aber vor Abgabe des Bestätigungsberichts zu informieren.¹

2.3 Feststellungen zur Rechnungslegung (Rz 8 des RS 1/2009 RAB)

- Erläuterung von Sachverhalten, die Ermessenspielraum in der finanziellen Berichterstattung lassen und deren möglicher Einfluss auf den Jahres- oder Konzernabschluss (und somit u.a. auf die Eigenmittel) sowie Würdigung der herangezogenen Werte;
- Analyse von Bilanz, Erfolgsrechnung und wesentlichen Kennzahlen (gegebenenfalls und wo sinnvoll auf Stufe einzelner Geschäftsbereiche bzw. „business units“) sowie Stellungnahme zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Beaufsichtigten (bei den Kennzahlen über einen Zeithorizont von normalerweise 3 Jahren);
- Erläuterung wesentlicher Abweichungen der effektiven Zahlen aus der Jahres- bzw. Konzernrechnung im Vergleich zum Budget für das Berichtsjahr;
- Stellungnahme zu den budgetierten finanziellen Planwerten für das dem Berichtsjahr folgende Geschäftsjahr.

2.4 Feststellungen zum internen Kontrollsystem (IKS) (Rz 9 des RS 1/2009 RAB)

Keine Ergänzungen seitens SFMA.

¹ Die SFMA wird das Institut in der Folge auffordern, die Veröffentlichung der Jahresrechnung erst nach deren Zustimmung vorzunehmen. Die SFMA kann eine Neupublikation verlangen, falls das Institut die Jahresrechnung bereits veröffentlicht hat.